

## Reglement Vorsorgestiftung 3. Säule Bank Coop AG

### 1. Zweck der Stiftung, Gegenstand des Reglements

Die Stiftung bezweckt die Förderung der gebundenen, individuellen Vorsorge durch Entgegennahme, Anlage und Verwaltung von ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienenden Beiträgen im Sinne von Art. 82 BVG.

Dieses Reglement regelt die im Rahmen der Zweckverfolgung zustande gekommene vertragliche Beziehung zwischen der Stiftung und den einzelnen Vorsorgenehmenden.

### 2. Geschäftsführung der Stiftung, Vermögensanlage

Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt durch die Bank Coop AG (nachfolgend «Stifterin» genannt), welche ihrerseits berechtigt ist, diese auf einen Dritten zu übertragen.

Die in die Stiftung einbezahlten Vorsorg Guthaben bilden Bestandteil des Stiftungsvermögens. Dieses wird im Namen und auf Rechnung der Stiftung bei der Stifterin oder durch deren Vermittlung bei Dritten angelegt. Der Stiftungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die geeignete Vermögensanlage. Er ist befugt, die Kompetenz zur Vermögensanlage ganz oder teilweise an die Stifterin oder Dritte zu delegieren.

### 3. Eröffnung des Vorsorgekontos, Einzahlungen

Die Eröffnung eines Vorsorgekontos erfolgt auf Antrag der Vorsorgenehmenden. Es lautet auf den Namen der Vorsorgenehmenden und wird bei der Stifterin geführt.

Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien auf individuellen Vorsorgekonten. Die Einzahlungen der Vorsorgenehmenden können einmalig, jährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen, wobei sich der Vorsorgenehmer beim Abschluss der Vorsorgevereinbarung auf einen bestimmten Rhythmus und eine bestimmte Höhe festlegen sollen; diese können jedoch jederzeit geändert werden.

### 4. Verzinsung

Der Stiftungsrat setzt in Absprache mit der Stifterin den Zinssatz für die Vorsorg Guthaben fest. Die Stiftung ist berechtigt, den Zinssatz den jeweiligen Marktgegebenheiten anzupassen.

Die individuellen Vorsorg Guthaben werden üblicherweise zu einem über dem jeweiligen Zinssatz für gewöhnliche Sparguthaben liegenden Vorzugszinssatz verzinst.

Die aktuellen Zinssätze werden den Vorsorgenehmenden jeweils durch Anschlag in der Schalterhalle der Stifterin oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Die Vorsorgenehmenden anerkennen diese Art der Mitteilung des aktuellen Zinssatzes. Wird die Vorsorgevereinbarung nicht innert einer Frist von einer Woche seit der Publikation des neuen Zinssatzes schriftlich gekündigt, so gilt der neue Zinssatz als anerkannt.

### 5. Anlage in Wertschriften

Die Vorsorgenehmenden können die Stiftung beauftragen, zulasten bzw. zugunsten seines Vorsorgekontos Wertrechte zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Stiftung behält sich das Recht vor, solche Anlageaufträge abzulehnen. Die Wertrechte werden in auf die Vorsorgenehmenden lautende Sperrdepot eingebucht. Eine Auslieferung an die Vorsorgenehmenden findet nicht statt.

Die Stiftung berücksichtigt bei ihren Anlageempfehlungen die geltenden gesetzlichen Anlagevorschriften (Art. 5 BVV 3).

Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil des Stiftungsvermögens. Für die Kursentwicklung der gesetzestkonform gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung.

### 6. Zusatzversicherungen

Wollen die Vorsorgenehmenden ihre persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen, so können sie die Stiftung mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung zu ihren Gunsten beauftragen.

Die Stiftung überweist die entsprechenden Prämien direkt der Versicherungsgesellschaft zulasten des Vorsorgekontos der Vorsorgenehmenden. Allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen werden diesem wieder gutgeschrieben.

Die ergänzende Versicherung untersteht im übrigen den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

### 7. Auszüge

Die Stiftung bescheinigt den Vorsorgenehmenden jährlich die erbrachten Beiträge sowie den Vermögensstand.

Für die Konto- und Depotführung kann die Stifterin bankusanzmässige Spesen und Gebühren verlangen und dem Vorsorgekonto belasten.

### 8. Verfügungsbeschränkungen, Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Vor Eintritt eines Vorsorgefalles kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, das Vorsorg Guthaben weder vorzeitig bezogen, noch verpfändet oder abgetreten werden.

Zulässig sind gestützt auf Art. 4 Abs 3 BVV 3 die ganze oder teilweise Abtretung der Ansprüche auf Altersleistungen an Ehegatten-, bzw. eingetragene Partner, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird, sowie die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Ziffer 11).

Die Verwendung des Vorsorg Guthabens für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder zur Übertragung auf eine andere anerkannte Vorsorgeform ist gewährleistet. In diesem Falle haben die Vorsorgenehmenden jedoch die mit der Stiftung bestehende Vorsorgevereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats zu kündigen.

### 9. Ordentliche Ausrichtung der Altersleistungen

Das Vorsorg Guthaben kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ausgerichtet werden. Es wird spätestens bei Erreichen dieses Alters fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aufgeschoben werden.

Auszahlungsgesuche sind der Stiftung schriftlich rechtzeitig einzureichen. Liegt der Stiftung bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters keine klare Weisung der Vorsorgenehmenden für die Auszahlung vor, ist sie zur Auszahlung in der Weise berechtigt, dass sie das Guthaben zugunsten der Vorsorgenehmenden auf ein gewöhnliches Sparkonto bei der Stifterin überträgt.

### 10. Vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen

Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen an die Vorsorgenehmenden ist zulässig bei gleichzeitiger Aufhebung der Vorsorgevereinbarung, die Vorsorgenehmenden

- die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwenden;
- eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen, der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen und die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit maximal 1 Jahr zurück liegt;
- ihre bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen und die Aufnahme der andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit maximal 1 Jahr zurück liegt;
- die Schweiz endgültig verlassen.

Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmende bedürfen für Auszahlungen gemäss Buchsta-

### Reglement Vorsorgestiftung 3. Säule Bank Coop AG

ben c) bis e) der schriftlichen Zustimmung der Ehegatten bzw. der eingetragenen Partner.

#### 11. Wohneigentumsförderung

Der ganze oder teilweise Vorbezug bzw. die ganze oder teilweise Verpfändung des Vorsorgeguthabens oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen im Zusammenhang mit selbstbenutztem Wohneigentum ist bis fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes sowie der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmende bedürfen für die Verpfändung der schriftlichen Zustimmung der Ehegatten bzw. der eingetragenen Partner.

#### 12. Begünstigte im Todesfalle

Im Falle des Todes der Vorsorgenehmenden haben folgende Personen Anspruch auf das Vorsorgekapital, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils nachfolgenden ausschliesst:

- a) die überlebenden Ehegatten bzw. die eingetragenen Partner;
- b)
  - die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von den Vorsorgenehmenden in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder
  - die Person, die mit diesen in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder
  - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss  
(in dieser Reihenfolge);
- c) die Eltern;
- d) die Geschwister;
- e) die übrigen Erben.

Mehreren Berechtigten steht der Anspruch zu gleichen Teilen zu.

Die Vorsorgenehmenden haben das Recht, im Rahmen der Vorsorgevereinbarung oder durch Verfügung von Todes wegen

- eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b) genannten Begünstigten zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen;
- die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Buchstaben c) bis e) abzuändern und das Ausmass der einzelnen Ansprüche dieser Personen näher zu bezeichnen.

#### 13. Fälligkeit und Auszahlung des Guthabens

Das Vorsorgeguthaben wird mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters sowie mit dem Tod der Vorsorgenehmenden automatisch zur Auszahlung fällig. In den übrigen Fällen tritt die Fälligkeit mit dem Auszahlungsgesuch ein. Vorbehalten bleibt der Übertrag des Guthabens auf eine andere Vorsorgeeinrichtung. Mit Ausnahme des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie zum Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung zahlt die Stiftung ihre Leistungen allein in Form einmaliger Kapitalabfindungen aus.

Die Vorsorgenehmenden bzw. die anspruchsberechtigten Personen haben den Fälligkeitsnachweis zu erbringen und der Stiftung das Vorliegen eines Auszahlungsgrundes mittels Belegen, insbesondere amtlichen Bescheinigungen, glaubhaft zu machen.

Sind besondere, mit Mehraufwand verbundene, Abklärungen notwendig (z.B. bei den Vorsorgenehmenden oder Begünstigten mit unbekanntem Zustelladressen oder in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Ausrichtung oder einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung), so gehen die Kosten dieser Aufwendungen zu Lasten des Vorsorgekontos.

#### 14. Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat erbrachte Leistungen den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen.

#### 15. Änderung der Adresse und der Personalien, Nachrichtenlosigkeit

Die Vorsorgenehmenden haben der Stiftung Änderungen ihrer Zustelladresse sowie ihres Zivilstandes (inkl. des Datums der Änderung) unverzüglich schriftlich zu melden. Unterlassen sie diese Meldung, haftet sie für deren Folgen.

Bei Eintritt von Nachrichtenlosigkeit ist die Stifterin zur Meldung der Geschäftsbeziehung an eine zentrale Meldestelle verpflichtet, sofern der Kontakt nicht innerhalb der gebotenen Frist wieder hergestellt werden kann. Ferner ist die Stifterin berechtigt, dem Vorsorgekonto eine spezielle Gebühr sowie die Kosten für Nachforschungen und besondere Behandlung und Überwachung nachrichtloser Werte zu belasten.

#### 16. Mitteilungen der Stiftung

Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte von den Vorsorgenehmenden schriftlich bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind.

#### 17. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden tragen die Vorsorgenehmenden bzw. die anspruchsberechtigte Person, sofern die Stiftung kein grobes Verschulden trifft.

#### 18. Änderung des Reglements

Reglementsänderungen treten gemäss den Beschlüssen des Stiftungsrates in Kraft und werden den Vorsorgenehmenden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Diese werden für den Vorsorgenehmenden bzw. dessen Rechtsnachfolger verbindlich, wenn diese nicht innert Monatsfrist von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Vorsorgestiftung oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes Gebrauch machen.

Wohlerworbene Rechte der Vorsorgenehmenden bleiben gewahrt.

#### 19. Vorbehalt anderer Bestimmungen

Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Coop AG.

#### 20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

**Die Rechtsbeziehung zwischen den Vorsorgenehmenden und der Stiftung sowie der Stifterin unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Basel-Stadt. Die Vorsorgenehmenden können von der Stiftung oder der Stifterin auch am Gericht ihres Domizils oder an jedem anderen zuständigen Gericht belangt werden.**

#### 21. Inkrafttreten

Die Änderungen gegenüber der Fassung vom 1. Januar 2007 treten per 1. Januar 2009 in Kraft.

Basel, im Dezember 2008  
 Vorsorgestiftung 3. Säule Bank Coop AG